

Energie-Control Austria  
Rudolfplatz 13a  
1010 Wien  
**Per E-Mail an: [stromkennzeichnung@e-control.at](mailto:stromkennzeichnung@e-control.at)**

Kontakt  
MMag. Dominik Lindner

DW  
213

Unser Zeichen  
DL/Ha - 51/2012

Ihr Zeichen  
-

Datum  
28.11.2012

## **Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf der Herkunftsnachweispreisverordnung 2013**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Oesterreichs Energie bedankt sich für die Gelegenheit, zum vorliegenden Begutachtungsentwurf der Herkunftsnachweispreisverordnung 2013 wie folgt Stellung nehmen zu dürfen.

### **Allgemeines**

Die vorliegende Stellungnahme spiegelt die Einschätzung der gesamten über Oesterreichs Energie vertretenen Branche wider. Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass der geplante Preis von der Branche als zu hoch angesehen wird und in keinster Weise dem Marktumfeld entspricht. Es ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass seit dem Inkrafttreten der Herkunftsnachweispreisverordnung 2012 keine Steigerung beim Handelsvolumen für Herkunftsnachweise aufgetreten ist und die Marktpreise für Herkunftsnachweise weiterhin gesunken sind, weshalb der im aktuellen Begutachtungsentwurf vorgesehene Preis von 1,5 Euro/MWh nach wie vor deutlich überhöht ist.

Für zugewiesene Herkunftsnachweise ist von der E-Control ein Marktpreis festzusetzen. Ganz offensichtlich soll es sich dabei um einen Preis handeln, der am Markt zustande kommen würde, denn die E-Control kann gemäß § 10 Abs. 12 Ökostromgesetz 2012 zur Marktpreisfindung sogar Herkunftsnachweise versteigern. Die Preisfindung ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar und deckt sich nicht mit unseren Markterfahrungen. Aus Sicht der Branche hat der Preis unter 0,5 Euro/MWh zu liegen.

In den Erläuterungen der Herkunftsnachweispreisverordnung 2013 ist die Preisfindung nicht näher dargestellt, dürfte aber auf den Ausführungen in den Erläuterungen zur Verordnung 2012 basieren. Daher wird nachfolgend auch auf die nicht nachvollziehbare Methodik der

Preisfindung der Herkunftsnachweispreisverordnung 2012 eingegangen und gilt gleichlautend für den aktuellen Verordnungsentwurf für das Jahr 2013.

**Zu den einzelnen Bestimmungen des Verordnungsentwurfs bzw. zur Preisfindung nehmen wir wie folgt Stellung:**

Für die Verrechnung der von den Stromhändlern im Rahmen des Ökostromregimes zugewiesenen Ökostrommengen gem. § 40 Abs. 1 Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012) mit dem Abnahmepreis gem. § 5 Abs. 1 Z. 3 ÖSG 2012 werden die Mengen der Fahrpläne von der OeMAG-Abwicklungsstelle für Ökostrom AG an den jeweiligen Stromhändler nach den Vorgaben des § 37 Abs. 1 Z. 3 ÖSG 2012 herangezogen.

Bei diesen Fahrplänen handelt es sich um Day Ahead auf Basis von Prognosen erstellten Erzeugungswerten der Ökostrom-Bilanzgruppe. Die tatsächlich sich darstellenden Erzeugungswerte weichen um die Ausgleichsenergie von diesen Fahrplanwerten ab (Unter- oder Überdeckung der Ökostrom-Bilanzgruppe).

Für die Generierung von Herkunftsnachweisen für Ökostrom nach § 10 ÖSG 2012 werden gem. § 5 Abs. 1 Z. 15 ÖSG 2012 die in das öffentliche Netz eingespeisten bzw. an Dritte gelieferten Mengen herangezogen. Die Stromhändler bekommen die Herkunftsnachweise im Rahmen des Ökostromregimes in den – den Fahrplänen der jeweiligen Zeiteinheit zu Grunde liegenden - Aufteilungsschlüsseln der Stromhändler auf ihr Konto in der Stromnachweisdatenbank übertragen. Die Mengen dieser Herkunftsnachweise in der jeweiligen Zeiteinheit unterscheiden sich um die Ausgleichsenergie von den Mengen der Fahrpläne. Dieser Tatbestand besteht seit Einführung des Ökostromregimes in Österreich und spiegelt sich in den Ausführungen des § 10 Abs. 8 ÖSG 2012 mit der Formulierung „übertragenen Herkunftsnachweisen“ wider.

Es gilt daher in der Herkunftsnachweispreisverordnung 2013 klarzustellen, dass den Stromhändlern nur jene Mengen an Herkunftsnachweisen gem. § 10 Abs. 8 bzw. § 40 Abs. 1 ÖSG 2012 verrechnet werden, die auch nachweislich an diese übertragen wurden und nicht Fahrplanwerte herangezogen werden, die Ausgleichsenergie enthalten und keinen Nachweis über die Herkunft angeben.

Die Mehraufwendungen, welche sich für die Ökostromabwicklungsstelle aus dem Ökostromregime ergeben, werden gem. § 5 Abs. 1 Z. 24 und Z. 25 bzw. § 48 Abs. 1 und 45 Abs. 5 Z. 4 ÖSG 2012 mit dem Ökostromförderbeitrag und der Ökostrompauschale abgedeckt. Daraus kann geschlossen werden, dass der Gesetzgeber die Intention hat, dass die Förderkomponente für das Ökostromregime transparent mit dem Ökostromförderbeitrag bzw. der Ökostrompauschale abgedeckt werden soll. Die Höhe des Herkunftsnachweispreises hat demnach marktconform und ohne Förderkomponenten zu sein.

Die Marktfähigkeit der Herkunftsnachweise aus dem Ökostromregime ist durch die Tatsache der ausschließlichen Verwendung für die Belieferung von Kunden im Inland gem. § 40 Abs. 3 ÖSG 2012 stark eingeschränkt. Diese Verpflichtung bedeutet u.a. einen Standortnachteil Österreichs im europäischen Vergleich. Herkunftsnachweise aus Anlagen, welche von einem Förderregime mitpartizipieren, sind generell am europäischen Großhandelsmarkt nur mit deutlichen Preisabschlägen vermarktbar.

Die E-Control weist selbst darauf hin, dass ein Marktpreis von ihr festzusetzen ist. Die E-Control möchte allerdings von der vom Gesetz eingeräumten Möglichkeit, einen geringfügigen Anteil an Herkunftsnachweisen zu versteigern, um so den richtigen Preis für die Herkunftsnachweise zu ermitteln, nicht Gebrauch machen. Begründet wird dies laut den Erläuterungen zur Herkunftsnachweispreisverordnung 2012 (die vermutlich auch die Argumentationsbasis für die unveränderte Preisfestsetzung in der Herkunftsnachweispreisverordnung 2013 bildet), damit, dass „vermutlich gezieltes Bieten“ die Preise beeinflussen würde. Ein Markt für Herkunftsnachweise sei überhaupt nicht vorhanden und daher könne die E-Control nur auf Basis von Literaturrecherchen den Preis für Herkunftsnachweise festlegen.

Diese Vorgangsweise ist nicht nachvollziehbar, zumal die E-Control selbst ausführt, dass sie eine Umfrage unter österreichischen Marktteilnehmern durchgeführt und hier Handelspreise ermittelt hätte. Daraus wird im Gegensatz zu den oben genannten Ausführungen der E-Control deutlich, dass es sehr wohl einen Marktpreis gibt, weil es auch einen Markt für Herkunftsnachweise gibt.

Außerdem ist es eben vom Gesetzgeber vorgesehen, dass für die Preisermittlung ein geringfügiger Anteil an Herkunftsnachweisen versteigert werden kann. Der Gesetzgeber hätte diese Möglichkeit nicht vorgesehen, wenn er von einem zwingend rechtswidrigen Verhalten der Marktteilnehmer ausgegangen wäre, wie die E-Control den Marktteilnehmern unterstellt. Dass die Marktteilnehmer gezielt bieten würden, um einen bestimmten Preis zu erzwingen, könnte von der E-Control im Übrigen wohl erst dann festgestellt werden, wenn tatsächlich eine Versteigerung durchgeführt worden wäre und diese Versteigerung zu einem völlig absurden Ergebnis geführt hätte. Schon von vornherein den Marktteilnehmern zu unterstellen, einen unrichtigen Marktpreis durch gezieltes Bieten erzielen zu wollen, ist im Lichte des § 10 Abs. 12 2. Satz Ökostromgesetz 2012 unzulässig.

Die Grundlagenforschung hinsichtlich der Preise für Herkunftsnachweise, wie sie sich aus den Erläuterungen der Herkunftsnachweispreisverordnung 2012 als Grundlage des aktuellen Verordnungsentwurfes ergibt, ist außerdem als sehr mangelhaft zu bezeichnen: Die E-Control führt hier lediglich verschiedenste Quellen an, aus denen teils für Herkunftsnachweise angebotene, teils tatsächlich gehandelte Preise ermittelt worden sein sollen. Welche Mengen von den gehandelten Preisen betroffen waren, ist in keinem Fall erwähnt. Aufschläge von ca. 25 % auf den Strompreis mögen möglicherweise im Tarifkalkulator angegeben werden. Ob irgendein Kunde zu diesem Preis, der für uns in keinster Weise nachvollziehbar ist, auch

tatsächlich einen Stromliefervertrag abschließt, ist nicht angegeben. Auch sind die Preise in den Vereinigten Staaten von Amerika für den Österreichischen Markt und auch für den sonstigen Europäischen Markt völlig irrelevant. All dies geht aus den Erläuterungen nicht hervor.

Herkunftsnachweise aus erneuerbaren Energiequellen für eine – mit der jährlichen Ökostromzuweisung vergleichbare – Menge sind nach unseren Erfahrungen durchschnittlich mit maximal rd. 0,5 Euro/MWh zu bepreisen. Eine Zwangszuweisung zum überhöhten Preis von 1,5 Euro/MWh – bei gleichzeitigem Verbot der alternativen Vermarktung – führt unweigerlich zu einer Weiterverrechnung an die Endkunden.

Weiters ist noch darauf hinzuweisen, dass gerade Herkunftsnachweise aus geförderten Anlagen kaum begehrt sind und signifikant geringere Preise erzielen, als Herkunftsnachweise aus nicht geförderten Anlagen. Auch dies hätte berücksichtigt werden müssen und der festzusetzende Preis hat dadurch unter 0,5 Euro/MWh zu liegen.

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen von Oesterreichs Energie und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

DI Dr. Peter Layr  
Präsident

Dr. Barbara Schmidt  
Generalsekretärin